

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg
12.03.2009
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2011**

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg wird gem. § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.Holst. S. 86) wie folgt geändert.

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende
2. Nachtragssatzung in der männlichen Form abgefasst.
Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche
Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Es wird folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

1.

**§ 23 Absatz 5
(zu §§ 28 und 29 WVG)
Beiträge und Entgelte
wird wie folgt ergänzt und erhält folgende Fassung**

(5) Beitragspflichtig ist, wer dem Verband am 01. Januar eines jeden Jahres als Eigentümer und Erbbauberechtigter bekannt ist. Eigentumsänderungen sind dem Verband schriftlich durch Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch nachzuweisen.

Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften für den Beitrag als Gesamtschuldner.

2.

**§ 26 Abs. 2 Buchstabe g
(§ 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab
wird wie folgt geändert**

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
g) Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen im Gruber-See-Koog und im Feddersen-Koog	Alle Grundstücke in den benannten Kögen	tatsächlich angefallene Kosten 1 Beitragseinheit = ha

3.

**§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen
wird wie folgt ergänzt und erhält folgende Fassung**

(1) Der Verband kann die zur Durchsetzung der in § 6 vorgesehene Beschränkungen erforderlichen Anordnungen erlassen. Für den Vollzug gelten §§ 228 ff LVwG.

(2) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Vorstandsvorsitzer bzw. dem Geschäftsführer des Gewässer- und Landschaftsverbandes Wagrien-Fehmarn wahrgenommen werden.

**II:
Inkrafttreten:**

1.

Die Punkte 1 und 3 der 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg treten nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

2.

Der Punkt 2 der 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss am 25.07.2012
Oldenburg/H., den 26.07.2012
gez. Dieter Knoll (L. S.)
Dieter Knoll
Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Eutin, den 30.07.2012
Im Auftrage: Helga Landschoof (L. S.)

Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:
Oldenburg/H., den 01.08.2012
gez. Dieter Knoll (L. S.)
Dieter Knoll
Verbandsvorsteher